

**Stadtverwaltung Eberbach**  
**-Hauptamt-**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Einladung**

Hiermit lade ich zu einer öffentlichen Sitzung **des Gemeinderats**  
am **Donnerstag, 17.02.2022, 17:30 Uhr**  
in der **Stadthalle, Leopoldsplatz 2, 69412 Eberbach**, ein.

**Tagesordnung:**

- TOP 1 Fragestunde der Einwohner und der ihnen gleichgestellten Personen und  
Personenvereinigungen
- TOP 2 Bekanntgabe der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats  
vom 16.12.2021, Nr. 15/2021
- TOP 3 Dorfgemeinschaftshaus Brombach  
hier: Abschließende Planung
- TOP 4 Feuerlöschwesen  
hier: Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan
- TOP 5 Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Eberbach  
hier: Sanierung des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten und Erweiterung  
der Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof
- TOP 6 Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene  
Geschwindigkeiten - Eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen  
Verkehr"
- TOP 7 Änderung der Satzung von Gebühren im Bestattungswesen  
-Bestattungsgebührensatzung-
- TOP 8 Annahme von Geld und Sachspenden
- TOP 9 Zusatzbezeichnungen für Städte und Gemeinden gem. § 5 der  
Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)  
hier: Antragstellung Zusatzbezeichnung "Staufersstadt"
- TOP 10 Mitteilungen und Anfragen

**Bitte beachten Sie**, dass für die Sitzung des Gemeinderats gemäß § 10 Abs. 6 der  
CoronaVO die 3G-Regelung gilt. Ein Nachweis ist bereitzuhalten.  
Ferner gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske (oder vergleichbar).

Der Bürgermeister



Peter Reichert



Fachamt: Hochbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2021-306

Datum: 25.10.2021

## **Beschlussvorlage**

Dorfgemeinschaftshaus Brombach  
hier: Abschließende Planung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	18.11.2021	nicht öffentlich
Gemeinderat	25.11.2021	öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	03.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

### **Vorab zur Diskussion in der nicht öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses hinsichtlich der Grundsatzentscheidung zur Sanierung des Dorfgemeinschaftshauses Brombach.**

### **Beschlussantrag:**

1. Die in der Beschlussvorlage dargelegte abschließende Planung in zwei Varianten (Variante 1 Wärmepumpe / Variante 2 Ölheizung) mit Kostenberechnung für die Umnutzung des Alten Schulhauses in Brombach wird durch Gemeinderatsbeschluss in einer der beiden angeführten Varianten in finanzieller, technischer und gestalterischer Hinsicht anerkannt.

2. Die Finanzierung erfolgt über den Investitionsauftrag I 11240000160 „Dorfgemeinschaftshaus Brombach“. Im Haushaltsentwurf 2022 sind für die geplante Maßnahme 576.000,00 € angemeldet. Der Differenzbetrag in Höhe von 414.000,00 € für Variante 1 bzw. 314.000,00 € für Variante 2 wird in der Ergänzungsliste zum Haushaltsentwurf 2022 nachgemeldet.

### **Klimarelevanz:**

Derzeit ist im Gebäude eine Ölheizung verbaut. Der Endenergiebedarf liegt bei 174,5 kWh/(m<sup>2</sup>a), dies entspricht „F“. Der Primärenergiebedarf liegt bei 192,7 kWh/(m<sup>2</sup>a), das entspricht ebenfalls „F“.

Bei den Planungen wurden zwei Varianten zur Heizung betrachtet:

In **Variante 1** wird die vorhandene veraltete Ölheizung durch eine neue Wärmepumpe ersetzt. Hier wird der Standard Energieeffizienzhaus „Denkmal“ erreicht. Der Endenergiebedarf des Gebäudes liegt dann bei 36,1 kWh/(m<sup>2</sup>a), dies entspricht „A“. Der Primärenergiebedarf liegt bei 64,9 kWh/(m<sup>2</sup>a), das entspricht „B“.

Bei Umsetzung der **Variante 1** ergibt sich folgende Klimarelevanz: **Positive Klimawirkung**

Gemäß der Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) ist das Vorhaben klimarelevant für den Handlungsbereich Gebäude & Erneuerbare Energien. Durch das Vorhaben wird der aktuelle Energieverbrauch deutlich reduziert.

In **Variante 2** wird die vorhandene veraltete Ölheizung durch eine neue Ölheizung ersetzt. Der Endenergiebedarf des Gebäudes liegt dann bei 159,3 kWh/(m<sup>2</sup>a), dies entspricht „E-F“. Der Primärenergiebedarf liegt bei 175,2 kWh/(m<sup>2</sup>a), das entspricht „F“.

Bei Umsetzung der **Variante 2** ergibt sich folgende Klimarelevanz: **Negative Klimawirkung**

Gemäß der Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) liegt für das Vorhaben eine Klimarelevanz für den Handlungsbereich Gebäude & Erneuerbare Energien vor. Das Vorhaben hat zwar gewisse (negative) Effekte auf das Klima, dennoch handelt es sich bei dem Vorhaben um ein kleineres Vorhaben, dessen Relevanz eher gering eingeschätzt wird. Im Hinblick auf den Grundsatzbeschluss zur Klimaneutralität 2035 muss allerdings von einer weiteren Abdeckung der Wärmeversorgung durch fossile Brennstoffe abgeraten werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses des Gemeinderats zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 schlägt die Verwaltung die Errichtung einer PV-Anlage vor. Eine erste Voranfrage wurde durch das Denkmalamt negativ beschieden.

Photovoltaik lohnt sich vor allem dann, wenn der Eigenverbrauch möglichst hoch ausfällt, d. h. in Verbindung mit dem Einbau einer Wärmepumpe (Variante 1) ist die Ausnutzung einer PV-Anlage nochmal um einiges besser, da ein größerer Anteil des Gesamtstrombedarfs gedeckt werden kann. Hinzu kommt, dass es in dem Fall dann Förderungen geben würde (45%) für die komplette Anlage, da deren erzeugter Strom der Heizung (Variante 1) zugutekommt.

In der neuen BEG werden auch PV Anlagen bezuschusst, aber nicht als Einzelmaßnahmen (Variante 2), sondern nur, wenn Sie im Zuge eines Effizienzhauses (Variante 1) errichtet werden. Für die förderfähigen Kosten zählt dann auch nur der Prozentanteil, der für den Heizstrom verwendet wird. Es gibt dann aber keine Einspeisevergütung (siehe hierzu auch Punkt 1.).

## **Sachverhalt / Begründung:**

### **1. Ausgangssituation**

Das im Jahr 1910 erbaute Gebäude diente ursprünglich als Schulhaus, wurde dann aber im Zuge der Gemeinde- und Gebietsreform umgewidmet und soll nun als Dorfgemeinschaftshaus (EG und OG) weitergenutzt werden. Das DG mit bisheriger Wohnnutzung wird aus Kostengründen nicht ausgebaut und dient in Zukunft lediglich noch als Abstellraum. Bei einer Wohnnutzung wären erhebliche kostenintensive Brandschutzmaßnahmen erforderlich. Dies in Verbindung mit dem hohen Sanierungsbedarf führt dazu, dass eine Wohnnutzung hier nicht mehr als wirtschaftlich abzubilden wäre.

Bisher wurden das OG und das DG als Wohnung genutzt, die Räume im EG standen Vereinen zur Verfügung. Durch die Änderung des Nutzungsschwerpunktes ist ein Bauantrag auf Nutzungsänderung erforderlich.

Der Zustand des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes erfordert einige Sanierungsmaßnahmen. Dach und Fassade einschließlich Fenster müssen - auch im Hinblick auf den Wärmeschutz - erneuert werden. Durch den Zuschnitt der bisherigen Wohnung im Obergeschoss ist eine weitere Vermietung derselben nahezu ausgeschlossen. Hier ist geplant, die kleinen Räume dahingehend sinnvoll zu verändern, dass sie den örtlichen Vereinen zur Verfügung gestellt werden können. So sollen dann zukünftig das Erdgeschoss und das Obergeschoss als Dorfgemeinschaftsräume für private und/oder öffentliche Nutzungen zur Verfügung gestellt werden. Hier werden Küche plus Abstellräume angegliedert, ebenso Sanitärräume. Diese sollen in Größe und Ausstattung den neuen Nutzungen angepasst werden. Bei der neuen Raumaufteilung wird darauf geachtet, trotz sinnvoller Zuordnungen wenig in die bestehende Einteilung einzugreifen, um hier Kosten einzusparen.

Für beide Varianten gelten folgende Planungen:

- Erneuerung der Fenster
- Erneuerung der Dachdämmung
- Ausbesserung / Ergänzung Holzschindelverkleidung Außenfassade
- Überholungsanstrich Fassade / Putz- und Stuckarbeiten Innen- und Außenbereich
- Fliesenarbeiten
- Neue Innentüren
- Erneuerung Sanitärausstattung
- Maler- und Lackierarbeiten
- Modernisierung Elektroinstallation
- Erneuerung Heizungsanlage (s. u.) einschließlich neue Heizkörper
- Erneuerung Bodenbeläge
- Möblierung wie Tische, Stühle, Schränke wurden derzeit noch nicht mit eingeplant. Eine Küche ist vorgesehen.
- Die vorhandene veraltete Sirenenanlage wird im Zuge der Baumaßnahme erneuert. Dieser Punkt ist in der Kostenberechnung nicht von Belang, da es sich hier um Zivilschutzmaßnahmen handelt, für die es separate Mittel gibt. Desweiteren wurde hierzu kürzlich ein Förderprogramm aufgelegt – hier werden die entsprechenden Gelder beantragt.
- Die PV-Anlage wurde in den Kosten bisher nicht berücksichtigt. Sollte es vom Denkmalamt einen positiven Bescheid zu deren Errichtung geben, wird die Anlage durch die Stadtwerke eingebaut. Durch die Refinanzierungsmöglichkeiten / Einspeisung gibt es hierfür keine Förderungen. Daher sind auch diese Kosten für die Aufstellung nicht relevant (siehe hierzu auch Punkt Klimarelevanz).

- Die vorhandene Gaube wird zurückgebaut. Dieser Rückbau ist wirtschaftlicher als eine Sanierung der Gaube sowie denkmalverträglicher, da das Dach wieder näher an seine ursprüngliche Form zurückgeführt wird.
- Neue Dacheindeckung, Klempnerarbeiten
- In der Außenanlage werden derzeit bis auf die Veränderungen durch den 2. Baulichen Rettungsweg keine weiteren Maßnahmen durchgeführt.
- als Forderung des LRA RNK:
  - Einbau Rauchwarnanlage (nicht aufgeschaltet)
  - Ertüchtigung vorhandene Holzterrasse
  - Ertüchtigung Treppenraumabschlüsse
  - 2. Baulicher Rettungsweg aus dem 1. OG
  - RWA im Treppenhaus

Unterschiede in den beiden Varianten:

Variante 1:

In V1 kommt zusätzlich eine Wärmedämmung an der Innenwand im 1. OG zur Ausführung. Innenwand deshalb, da die Sandsteinfassade des denkmalgeschützten Gebäudes keine Außenwanddämmung zulässt. Nur 1. OG, da sich im EG erhaltenswerte historische Wandverkleidungen befinden.

Als Heizungsanlage ist hier eine Wärmepumpe vorgesehen, einschließlich Rückbau Öltank. Der nicht mehr benötigte Kamin wird zurückgebaut.

Variante 2:

In Variante 2 wird die vorhandene veraltete Ölheizung durch eine neue Ölheizung ersetzt. Der Öltank wird weiterverwendet, der weiterhin notwendige Kamin wird saniert

Beide Varianten entsprechen dem heutigen Stand der Technik.

## 2. Kosten & Förderungen

Alle Summen brutto

Kostengruppe	Kostenschätzung ELR 2019	Variante 1 Wärmepumpe	Variante 2 Ölheizung
300	€ 288.227,14	€ 503.000,00	€ 472.000,00
400	€ 88.010,47	€ 245.000,00	€ 193.000,00
500	€ 16.481,50	€ 25.000,00	€ 25.000,00
600	€ 48.195,00	€ 30.000,00	€ 30.000,00
700	€ 79.085,89	€ 187.000,00	€ 170.000,00
<b>Gesamtsumme Baukosten</b>	<b>€ 520.000,00</b>	<b>€ 990.000,00</b>	<b>€ 890.000,00</b>
Förderungen:			
ELR	€ 174.760,00	€ 174.760,00	€ 174.760,00

BEG		€ 132.504,30	
KfW/BEG			€46.340,80
Ausgleichsstock	€ 104.000,00	€ 205.000,00	€ 201.000,00
<b>Gesamtsumme Förderungen</b>	<b>€ 278.760,00</b>	<b>€ 512.264,30</b>	<b>€ 422.100,80</b>
<b>Gesamtsumme Eigenanteil</b>	<b>€ 241.240,00</b>	<b>€ 477.735,70</b>	<b>€ 467.899,20</b>

Für die Maßnahme hat die Stadt Eberbach am 21.02.2020 einen Zuwendungsbescheid aus dem ELR Programm des Landes BW in Höhe von 174.760 € erhalten.

Die Differenz zwischen der Kostenschätzung aus dem ELR Antrag und der Kostenberechnung vom 28.10.2021 kann zu einem Teil mit der konjunkturellen Preissteigerung über drei Jahre begründet werden. Die dem Förderantrag zugrunde liegende Kostenschätzung stammt aus dem Jahr 2018. Weiterhin liegt mittlerweile eine aktuelle Kostenberechnung vor, die sehr viel genauer ist als eine Kostenschätzung.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass verschiedene Maßnahmen in der Kostenschätzung damals noch gar nicht berücksichtigt waren bzw. werden konnten:

- Brandschutzmaßnahmen nehmen einen großen Teil ein (z. B. RWA, Rauchwarnanlage, Schottungen/Verkleidungen, ...)
- Austausch Heizungsanlage
- 2. Baulicher Rettungsweg (Stahlbau/Außenanlage)
- Sandsteinmauerwerk Fassade muss im Bereich der Verfugungen sowie an weiteren Stellen saniert werden
- statische Erfordernisse wie z. B. Sparrenertüchtigungen waren nicht erfasst
- Innentüren (Tischlerarbeiten)
- Reinigungen und diverse Kleinarbeiten wie z. B. Bauteilöffnungen zur Sondierung

Zusätzlich zu der ELR Förderung soll nun noch ein Antrag bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEE) gestellt werden. Aufgrund der Kostensteigerung wäre darüber hinaus noch ein Antrag beim Ausgleichsstock möglich.

Die hier genannten Zuschussbeträge sind zum aktuellen Zeitpunkt lediglich eine Prognose der Verwaltung, welche aufgrund der Förderrichtlinien ermittelt wurde. Die exakte Höhe der Zuschüsse steht erst nach Vorliegen der Zuwendungsbescheide fest. Sie kann daher durchaus noch von den genannten Beträgen abweichen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Zeichnungen 1:100 (Lageplan, Grundrisse, Schnitt, Ansichten)

# Nord-Ost

# Ansicht Süd-Ost - Entwurf 2



+12.75 FIRST

+10.25

Umnutzung DG  
 NEU: Rückbau Gaube,  
 Errichtung PV-Anlage,  
 41 Module, ca. 65qm

+7.20 DG

+3.90 OG

9.20

EG/

+0.00 EFH

-2.20 UG

-2.64

Zufahrt/  
 Haupteingang

DN ca. 51°

Umnutzung DG  
 NEU: Rückbau Gaube,  
 Errichtung PV-Anlage

+10.30

Statikmaßnahme  
 NEU: Rückbau Kamin

DN ca. 35°

2. RW  
 NEU: Neuausstiegfenster  
 m. Fluchttreppe, Stahl

7.50

UK TRÄUFKASTEN

Umgang

-2.00

Nebeneingang

8.10 UK TRÄUFKASTEN

GRUNDSTÜCKSGRENZE  
 A 9 3 TOP

8.10 UK TRÄUFKASTEN

-0.38

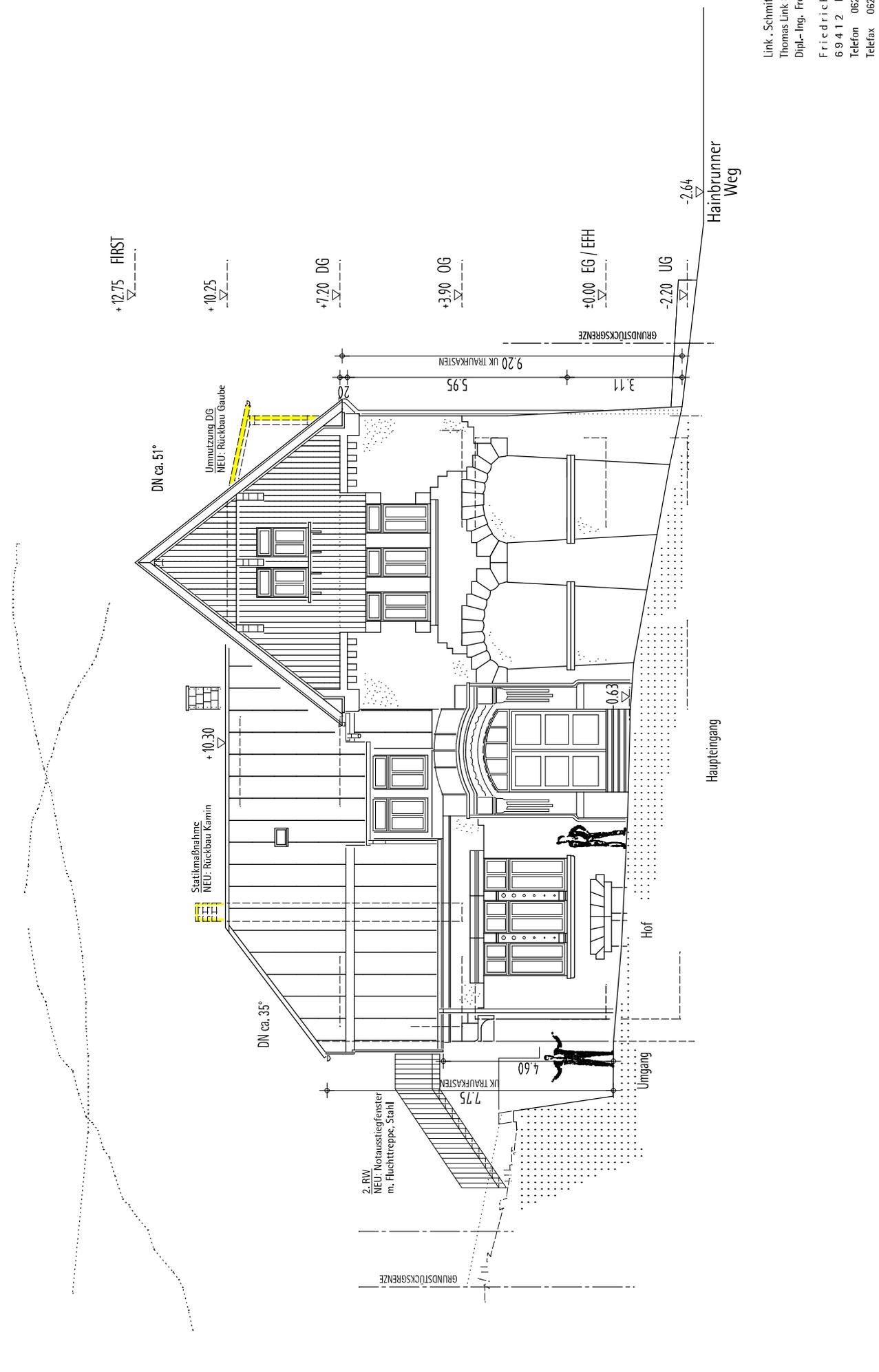
-1.16

Umgang/  
 Nebeneingang

Link . Schmitt Architekten  
 Thomas Link & Uwe Schmitt  
 Dipl.-Ing. Freie Architekten  
 Friedrichstraße 17  
 69412 Eberbach  
 Telefon 062 71 - 80759 95  
 Telefax 062 71 - 80759 96  
 linkschmitt@t-online.de

# Ansicht Süd-West - Entwurf

TOP 3 ð A



Link . Schmitt Architekten  
 Thomas Link & Uwe Schmitt  
 Dipl.-Ing. Freie Architekten  
 Friedrichstraße 17  
 69412 Eberbach  
 Telefon 062 71 - 80759 95  
 Telefax 062 71 - 80759 96  
 link.schmitt@t-online.de

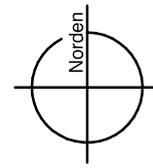






# Lageplan zum Bauantrag TOP 30A

Nutzungsänderung: Wohnung im Obergeschoß zu Gemeinschaftsräumen im bestehenden Dorfgemeinschaftshaus, Flst. 40, Hainbrunner Weg 9, Brombach Stadt Eberbach, Leopoldsplatz 1, 69412 Eberbach, Rhein-Neckar-Kreis



MASSTAB: 1 : 500

DATUM: 08.07.2021



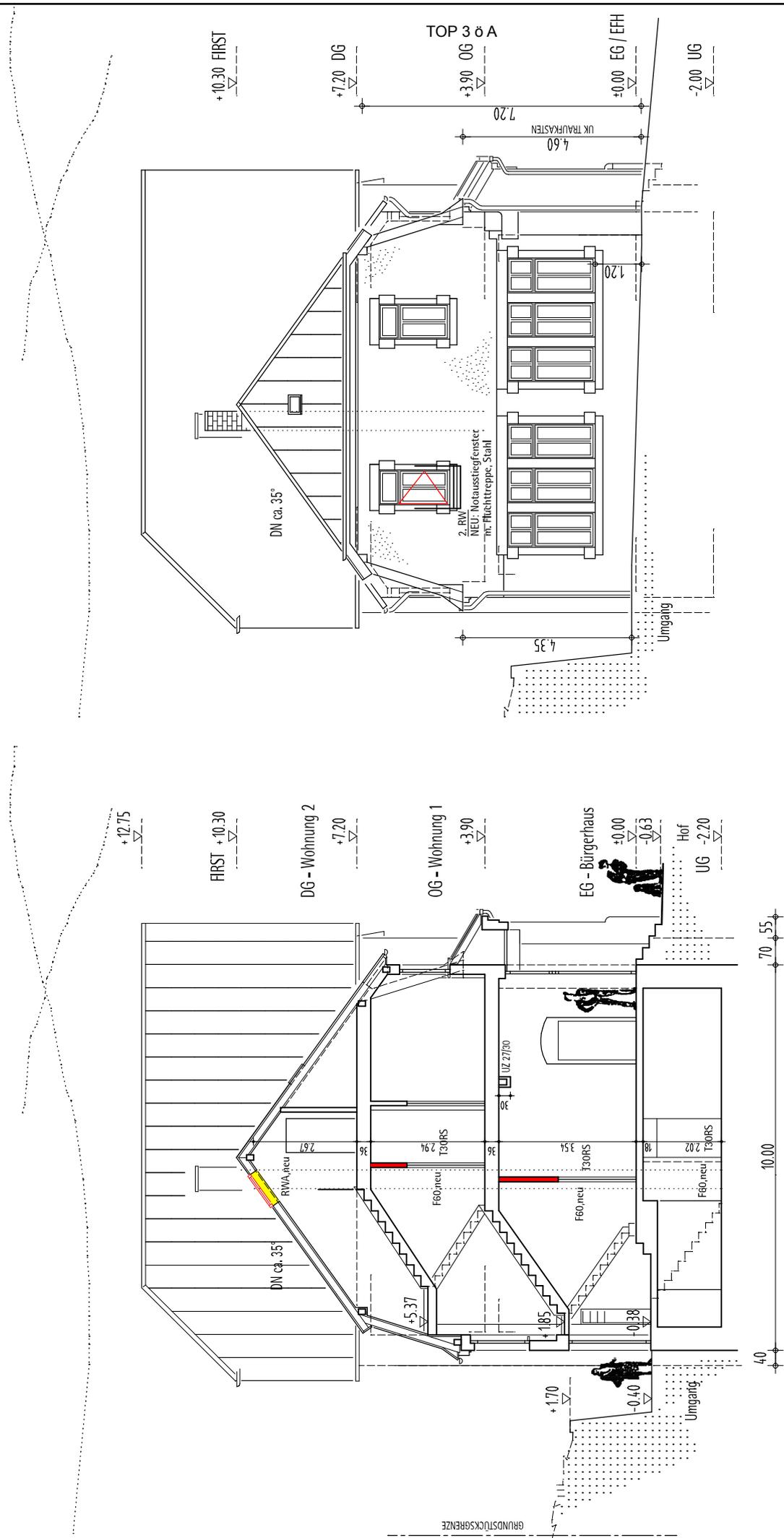
Einzeichnungen nach § 4 Abs. 3-5 LBOVVO:

der Architekt.....

Link . Schmitt Architekten  
Thomas Link & Uwe Schmitt  
Dipl.- Ing. Freie Architekten  
Friedrichstraße 17  
69412 Eberbach  
Telefon 062 71 - 80759 95  
Telefax 062 71 - 80759 96  
link.schmitt @ t-online.de

# Schnitt A-A

# Ansicht Nord-West - Entwurf



Link . Schmitt Architekten  
 Thomas Link & Uwe Schmitt  
 Dipl.-Ing. Freie Architekten  
 Friedrichstraße 17  
 69412 Eberbach  
 Telefon 062 71 - 80759 95  
 Telefax 062 71 - 80759 96  
 linkschmitt@t-online.de



Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2022-005

Datum: 13.01.2022

## **Beschlussvorlage**

Feuerlöschwesen  
hier: Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den bestehenden Feuerwehrbedarfsplan mit eigenen Mitteln fortzuschreiben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **Klimarelevanz:**

keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Eberbach muss fortgeschrieben und aktualisiert werden.

In Abstimmungsgesprächen innerhalb der Verwaltung und mit Herrn Kreisbrandmeister Udo Dentz kam man zu dem Ergebnis, dass der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Eberbach mit eigenen Mitteln und eigenem Personal fortgeschrieben werden soll.

Durch Herrn Kreisbrandmeister Dentz wurde die Unterstützung bei der Aktualisierung des Feuerwehrbedarfsplans signalisiert, zumal die Aktualisierung des FW-Bedarfsplans auch vom Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz beim Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreis gefordert wird, um die feuerwehrtechnische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen von Beschaffungsmaßnahmen im Beihilfeverfahren, sowie die Leistungsfähigkeit der FFW Eberbach beurteilen zu können.

Um den Plan entsprechend aktualisieren zu können ist darüber hinaus die Unterstützung externer Ämter, Fachstellen (u. a. UKBW, Landratsamt, Regierungspräsidium, Stadtwerke) notwendig.

Der Feuerwehrbedarfsplan soll nach derzeitiger Planung in drei Abschnitte eingeteilt werden:

1. Gemeindestruktur – mit Angaben zur Infrastruktur u. Gefahrenpunkten im Stadtgebiet, sowie zur Löschwasserversorgung
2. Feuerwehr- u. Abteilungsstruktur – mit Angaben zur personellen Aufstellung der FFW und anhand dieser die Bewertung der Leistungsfähigkeit, sowie zur Fahrzeugkonzeption
3. Gerätehäuser

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2021-330

Datum: 16.11.2021

## **Beschlussvorlage**

Verbesserung der Fahrradinfrastruktur in Eberbach

hier: Sanierung des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten und Erweiterung der Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.01.2022	nicht öffentlich
Bau- und Umweltausschuss	03.02.2022	nicht öffentlich
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der in der Beschlussvorlage näher vorgestellten Fahrradinfrastrukturmaßnahmen beauftragt.

- a) Sanierung des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten
- b) Bau einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage am Bahnhof
- c) Errichtung von 9 Fahrradboxen am Bahnhof vor dem Treppenaufgang zum Fußgängersteg

Die Realisierung erfolgt im Rahmen der dargelegten Kosten und unter bestmöglicher Ausnutzung der Fördermöglichkeiten.

### **Klimarelevanz:**

Positive Klimawirkung. Gemäß Klimawirkungsprüfung des ifeu-Instituts (Version 2.0) ist das Vorhaben klimarelevant für den Handlungsbereich Mobilität. Es ist davon auszugehen, dass durch die Bereitstellung der in der Beschlussvorlage vorgestellten Fahrradinfrastrukturmaßnahmen der motorisierte Individualverkehr innerhalb der Kommune reduziert wird.

**Sachverhalt / Begründung:**

Im Jahr 2021 wurden sowohl vom Bund als auch vom Land Baden-Württemberg verschiedene Förderprogramme zum Ausbau der kommunalen Fahrradinfrastruktur veröffentlicht. Diese Programme fördern nicht nur den Bau bzw. Ausbau von Fahrradwegen sondern auch die Errichtung von Fahrradabstellanlagen. Aufgrund dieser Fördermöglichkeiten möchte die Stadt Eberbach im Jahr 2022 in den genannten Bereichen investieren und zu einer Verbesserung der Fahrradfreundlichkeit unserer Stadt beitragen.

**Sanierung des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten**

In der vergangenen Haushaltsklausurtagung des Gemeinderats wurde bereits der bauliche Zustand des Neckartalradwegs angesprochen. In verschiedenen Teilbereichen befindet er sich in einem sehr schlechten Zustand. Es wurde daher die Sanierung der Fahrbahndecke unter Inanspruchnahme der Fördermittel angeregt. Auf der Gemarkung von Eberbach ist der Neckartalradweg sicherlich der am stärksten frequentierte Radweg. Er ist insbesondere in den Sommermonaten sehr beliebt bei Freizeitradfahrern. Darüber hinaus wird er ganzjährig immer stärker von Alltagsradfahrern genutzt. Der Neckartalradweg ist sogar über den Paneuropa-Radweg (Paris-Prag) in das europäische Radnetz eingebunden.

In 2022 soll die Fahrbahnoberfläche des Neckartalradwegs in drei Teilabschnitten, mit einer Gesamtlänge von ca. 1.650 m, saniert werden. Bei den beiden Sanierungsmaßnahmen östlich bzw. westlich von Pleutersbach wird die schadhafte Asphaltdecke erneuert. Der dritte Abschnitt zwischen dem Campingpark und der Rudergesellschaft ist aktuell nur mit einem Feinkies-Belag versehen. Hier wird erstmalig eine 8 cm starke Tragschicht eingebaut. Die Kostenschätzung für alle drei Bauabschnitte beläuft sich auf ca. 150.000 €. Die Lagepläne der drei Streckenabschnitte sind als Anlage 1 beigefügt.

**Bau einer zugangsgesicherten Sammelschließanlage am Bahnhof**

Von der Deutschen Bahn wurde außerdem ein bundesweites Projekt zum Bau von Fahrradabstellanlagen im Umfeld von Bahnhöfen gestartet. Durch die sogenannte „Bike and Ride-Offensive“ der DB werden Rahmenverträge für Fahrradabstellanlagen angeboten, es gibt Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln beim Bund und interessierten Kommunen werden die erforderlichen Flächen über einen Gestattungsvertrag zur Verfügung gestellt. Eine Kostenbeteiligung der DB bei der Errichtung und dem späteren Betrieb der Anlagen erfolgt leider nicht.

Für Eberbach bietet sich somit die Chance, die vorhandenen Fahrradabstellmöglichkeiten am Bahnhof zu erweitern. In den vergangenen Jahren hat der Fahrradverkehr sehr stark zugenommen, was die gute Auslastung des bestehenden Fahrradunterstands am Bahnhof verdeutlicht. Da in den kommenden Jahren mit einer weiteren Zunahme gerechnet wird, dürfte auch der Bedarf an Abstellmöglichkeiten am ÖPNV Knotenpunkt Bahnhof weiter ansteigen. Für die Stadt Eberbach bietet sich daher der vorrausschauende Ausbau an, um auch zukünftig genügend Abstellmöglichkeiten zur Verfügung stellen zu können. Bei der Investition sollen nun abschließbare Abstellsysteme das vorhandene Angebot ergänzen. Bereits vor einigen Jahren hat die Stadt Eberbach, bezuschusst über ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg, den Fahrradunterstand am Bahnhof saniert. Dieses offene Bügelsystem wird sehr gut angenommen. Allerdings werden diese allgemein zugänglichen Fahrradbügel nicht zum Abstellen von hochwertigen Fahrrädern benutzt. Das Vandalismus- bzw. Diebstahlrisiko ist den Eigentümern verständlicherweise zu groß.

Die Stadtverwaltung schlägt daher, angrenzend an die bestehende Anlage, die Errichtung eines abschließbaren Systems vor. Geplant ist der Bau einer zugangsgesicherten und wettergeschützten Sammelschließanlage. Hier können bis zu 12 Fahrräder abgestellt werden. Das Gelände befindet sich im Eigentum der DB. Die Nutzungsmöglichkeit der Fläche wurde durch das Angebot eines Gestattungsvertrages bereits zugesichert. Der Zugang zu der Sammelschließanlage kann über die Ausgabe eines Schlüssels, einer PIN oder RFID-Karte erfolgen. Die Vermietung der Stellplätze wäre über die Stadtverwaltung oder über eine Buchungsplattform in Internet möglich. Bei der Buchungsmöglichkeit über das Internet entstehen allerdings höhere jährliche Folgekosten, wodurch die Anlage nicht kostendeckend betrieben werden kann.

Die Kostenschätzung für die Errichtung einer Sammelschließanlage liegt bei 58.000 €. Diese Kosten beinhalten die Fundamentarbeiten, den Stromanschluss, die Fahrradgarage mit Schließsystem sowie die erforderlichen Fahrradbügel.

### **Errichtung von 9 Fahrradboxen am Bahnhof vor dem Treppenaufgang zum Fußgängersteg**

An einem weiteren Standort im Bereich des Treppenaufgangs bzw. des Parkplatzes hinter der ehemaligen Post sollen 9 abschließbare Fahrradboxen errichtet werden. Eine solche Box bietet die individuelle Abstellmöglichkeit für ein Fahrrad und richtet sich insbesondere an die Eigentümer sehr hochwertiger Fahrräder bzw. E-Bikes für die das Abstellen im öffentlich zugänglichen Bereich oder einer Sammelgarage nicht infrage kommt. Da zu dieser Fahrradbox lediglich ein Benutzer den Zugang erhält, bietet diese Variante ein Maximum an Sicherheit. Die Vermietung der Fahrradboxen würde wie bei der Sammelschließanlage erfolgen. Für dieses Abstellsystem sind die Gesamtkosten mit ca. 42.000 € veranschlagt.

Für beide Fahrradabstellanlagen sind folgende Benutzungsgebühren angedacht:

8 € für einen Monat

60 € für ein komplettes Jahr

Weiteren Bedarf an Fahrradabstellmöglichkeiten sieht die Verwaltung auch auf der gegenüberliegenden Seite der Bahngleise. Insbesondere im Bereich des Treppenturms beim Rewe Parkplatz werden Fahrräder, mangels vorhandener Fahrradbügel, am Zaun zum DB Gelände bzw. an der Treppenanlage abgestellt. Dies ist für den Fußgängerverkehr sehr hinderlich und engt die Verkehrswege des Fahrzeugverkehrs ein. Als Verbesserung war auch auf dieser Seite ein überdachtes Bügelssystem, ähnlich der bereits bestehenden Anlage westlich des Bahnhofs, angedacht. In einer Standardanlage können bis zu 24 Räder abgestellt werden. Allerdings befindet sich das Gelände des Rewe Parkplatzes nicht in städtischem Eigentum. Die Anfrage beim Eigentümer bezüglich des Tausches bzw. Verkaufs einer Teilfläche wurde leider abgelehnt. Die städtischen Flächen befinden sich zu weit vom Treppenturm entfernt, so dass diese von den Radfahrern nicht angenommen werden würden. Eine Realisierung auf den umliegenden städtischen Flächen wird daher nicht vorgeschlagen.

Finanzierung und Förderung:

Für die einzelnen Radabstellsysteme gibt es aktuell gleich mehrere Fördermöglichkeiten:  
Sammelschließanlage: Das Bundesumweltministerium fördert über die „Nationale Klimaschutzinitiative“ Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe mit einem erhöhten Fördersatz

von 70 % der förderfähigen Kosten. Bei den geplanten Kosten dürfte die Bundesförderung bei 40.6000 € liegen.

Darüber hinaus gibt es eine zusätzliche Fördermöglichkeit über das LGVFG beim Land Baden-Württemberg. Über das LGVFG wird jeder Stellplatz in einer Sammelgarage mit 1.900 € gefördert. Allerdings ist bei diesem Programm ein Eigenanteil von 10 % der förderfähigen Kosten vorgeschrieben. Da die beiden Programme miteinander kombiniert werden können, wäre ein Fördersatz von bis zu 90 % der förderfähigen Kosten möglich. Die Gesamtförderung aus dem Bundes- und Landesprogramm würde somit bei 52.200 € liegen.

Fahrradboxen: Für die Fahrradboxen ist leider keine Förderung über das Bundesumweltministerium möglich. Beim LGVFG besteht hingegen die Fördermöglichkeit über eine Pauschale von 2.150 € je Fahrradbox. Bei Realisierung der geplanten Fahrradboxen ergibt sich eine Förderung in Höhe von 19.350 €.

Sanierung des Neckartalradwegs: Vor wenigen Wochen wurden die Förderbedingungen beim Bundesprogramm „Stadt und Land“ zur Sanierung von Fahrradwegen erweitert. Nun ist auch die Sanierung von Fahrbahndecken förderfähig, bislang war dies ausgeschlossen. Der Fördersatz liegt hier bei 80 %. Allerdings liegen bei dem Bundesprogramm bereits sehr viele Anträge vor, so dass wohl nur über die beabsichtigte Aufstockung des Programms mit einer Förderung gerechnet werden kann. Zusätzlich besteht auch hier die Fördermöglichkeit über das LGVFG, wodurch sich ein kombinierter Fördersatz von bis zu 90 % ergeben könnte. Sollte die Maßnahme nur über das LGVFG gefördert werden, so liegt der Fördersatz immerhin noch bei 65 %.

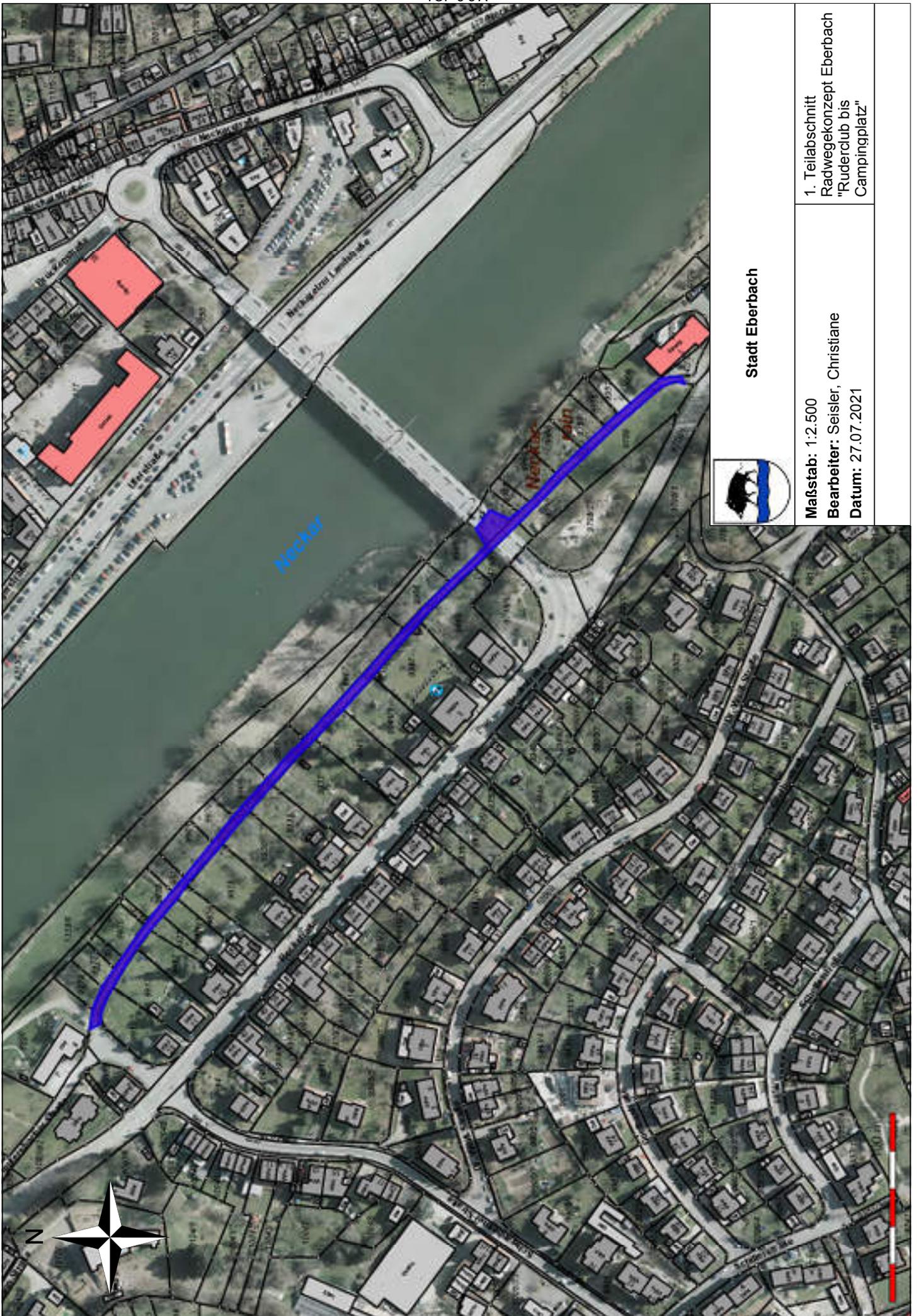
Die Aufwendungen für die beiden Maßnahmen sind im Haushaltsplan 2022 enthalten. Für die Errichtung der Fahrradabstellanlagen sind bei dem Investitionsauftrag I54600000360 Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € angemeldet.

Für die Sanierung des Neckartalradwegs sind 150.000 € bei Kostenstelle 54105001 und Sachkonto 42120000 eingeplant.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Sanierungsabschnitt 1 – 3 des Neckartalradwegs





Stadt Eberbach

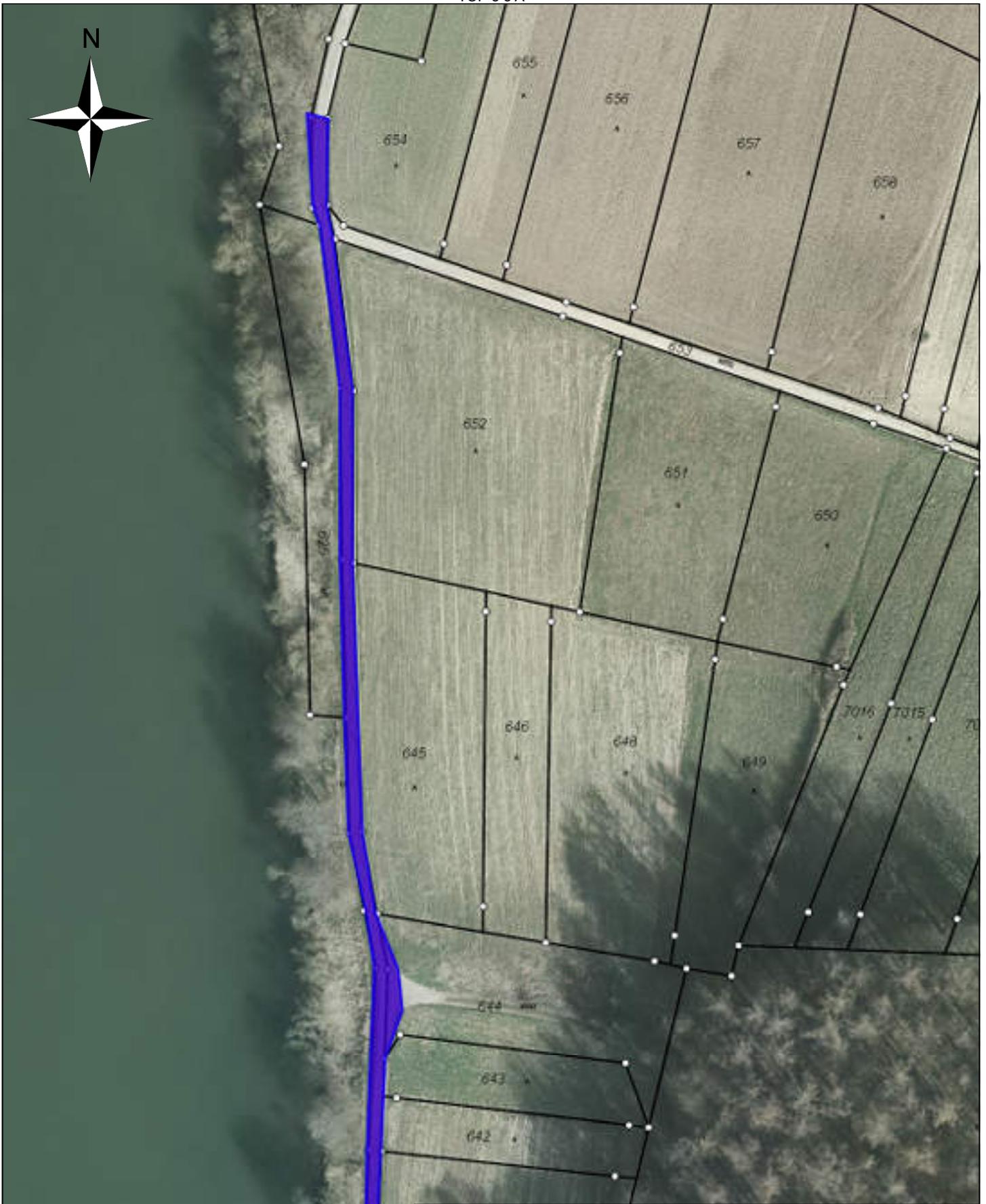
Maßstab: 1:500

Bearbeiter: Seisler, Christiane

Datum: 27.07.2021

Radwegkonzept Eberbach  
2. Teilabschnitt "S-Kurve  
Sportplatz Au"





**Stadt Eberbach**

**Maßstab:** 1:1.000

**Bearbeiter:** Seisler, Christiane

**Datum:** 27.07.2021

Radwegkonzept Eberbach  
3. Teilabschnitt "Nasser  
Wiesen Weg"

50 m





Fachamt: Amt für öffentliche  
Ordnung

Vorlage-Nr.: 2022-016

Datum: 19.01.2022

## **Beschlussvorlage**

Beitritt zur Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten - Eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr"

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Eberbach stimmt zu, dass die Stadt Eberbach der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten – Eine neue kommunale Initiative für stadtverträglichen Verkehr“ beitrifft.

### **Klimarelevanz:**

Keine

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die o.g. Initiative setzt sich für eine zukunftsfähige, sowie stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität in Städten ein. Erklärtes Ziel sind lebendige, attraktive Städte mit lebenswerten öffentlichen Räumen (Straßen und Plätze) mit ihren vielfältigen Funktionen und Gestaltungsmöglichkeiten. Dadurch soll mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität sowie Sicherheit geschaffen werden.

Hierzu sollen die Kommunen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen erhalten, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten. Das Straßenverkehrsrecht soll weiter so ausgestaltet und geändert werden, dass Tempo 30 innerorts die Regel und nicht die Ausnahme ist.

Der Organisator der Initiative ist die AGORA Verkehrswende (mit Sitz in Berlin) unterstützt durch den Deutschen Städtetag.

Auf die weiteren Ausführungen in der beigefügten Anlage wird verweisen.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

1

## LEBENSWERTE STÄDTE DURCH ANGEMESSENE GESCHWINDIGKEITEN – EINE NEUE KOMMUNALE INITIATIVE FÜR STADTVETRÄGLICHEREN VERKEHR

Die Städte und Gemeinden in Deutschland stehen beim Thema Mobilität und Verkehr vor großen Herausforderungen. Eine stadt- und umweltverträgliche Gestaltung der Mobilität ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Städte.

**Lebendige, attraktive Städte brauchen lebenswerte öffentliche Räume. Gerade die Straßen und Plätze mit ihren vielfältigen Funktionen sind das Aushängeschild, das Gesicht der Städte. Sie prägen Lebensqualität und Urbanität.**

Diesen Anspruch mit den Mobilitäts-, Erreichbarkeits- und Teilhabeerfordernissen von Menschen und Wirtschaft zu vereinbaren, ist eine zentrale Aufgabe.

Ein wesentliches Instrument zum Erreichen dieses Ziels ist ein stadtverträgliches Geschwindigkeitsniveau im Kfz-Verkehr auch auf den Hauptverkehrsstraßen. Dort produziert der Autoverkehr in den Städten seine höchste Verkehrsleistung. Dort verursacht er aber auch die meisten negativen Auswirkungen – von den Lärm- und Schadstoffbelastungen für die dort lebenden Menschen über die Unfallgefahren bis zum Flächenverbrauch. Seit langem wissen wir, dass im Hinblick darauf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h erhebliche positive Auswirkungen haben würde:

- **Die Straßen werden wesentlich sicherer**, gerade für die besonders Gefährdeten, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs bzw. mobilitätseingeschränkt sind.
- **Die Straßen werden leiser** – und das Leben für die Menschen, die an diesen Straßen wohnen, deutlich angenehmer und gesünder.
- Bei Gewährleistung eines guten Verkehrsflusses **kann auch die Luft in den Straßen sauberer werden**, was allen zu Gute kommt, die hier unterwegs sind.
- **Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück**, die mehr sind als Verbindungen von A nach B.
- Und schließlich: **die Straßen werden wieder lesbarer**, Regeln einfacher und nachvollziehbarer (kein Flickenteppich mehr), das Miteinander wird gestärkt, der Schilderwald gelichtet.

Die Leistungsfähigkeit für den Verkehr wird durch Tempo 30 nicht eingeschränkt, die Aufenthaltsqualität dagegen spürbar erhöht. Und auf die Länge des Straßennetzes bezogen ist Tempo 30 in den allermeisten Städten ohnehin schon längst die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Dies heißt auch: Tempo 30 ist eine Maßnahme für die Städte und Gemeinden und die Menschen, die dort wohnen - es ist keine Maßnahme, die sich gegen den Autoverkehr richtet.

Deshalb muss das Straßenverkehrsrecht zulässige Höchstgeschwindigkeiten innerorts (30 km/h als Regel, andere Geschwindigkeiten je nach örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen als Ausnahme) neu regeln. Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist. Dies nutzt den Städten, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

**Die Städte und Gemeinden brauchen einen neuen straßenverkehrsrechtlichen Rahmen, der es ihnen ermöglicht, Tempo 30 als verkehrlich, sozial, ökologisch und baukulturell angemessene Höchstgeschwindigkeit dort anzuordnen, wo sie es für sinnvoll erachten - auch für ganze Straßenzüge im Hauptverkehrsstraßennetz und ggf. auch stadtweit als neue Regelhöchstgeschwindigkeit.**

Diese Forderung ist alles andere als radikal – sie ist anderswo in Europa längst umgesetzt und bewegt sich auch in Deutschland in einem Umfeld von aktuellen politischen Positionierungen, die die Dringlichkeit dieser Anpassung des Rechtsrahmens unterstreichen:

- Der **Deutsche Bundestag** hat am 17.01.2020 in seiner mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen angenommenen **Entschließung „Sicherer Radverkehr für Vision Zero im Straßenverkehr“** einen eindeutigen Auftrag an den Bund formuliert, den Kommunen die Möglichkeit zu eröffnen, von der innerörtlichen Regelhöchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach eigenem Ermessen auch auf Hauptverkehrsstraßen abzuweichen, wenn es den stadtpolitischen Zielen dient. So wird in der Entschließung u. a. gefordert, *„es Kommunen durch eine Veränderung der gesetzlichen Vorgaben zu erleichtern, innerorts die Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 30 km/h für ganze Straßen unabhängig von besonderen Gefahrensituationen anzuordnen“*.
- Die **Verkehrsministerkonferenz der Länder (VMK)** hat am 16.04.2021 zum Tagesordnungspunkt **„Sicherheit und Attraktivität des Fußverkehrs“** den Bund einstimmig aufgefordert, die in einer Ad-Hoc-AG der VMK erarbeiteten Vorschläge *„im Rahmen einer zeitnahen Novellierung des Rechtsrahmens, insbesondere von StVO, der VwV-StVO und Straßenverkehrsgesetz, in Abstimmung mit den Ländern ggf. zu berücksichtigen“*. Zu diesen Vorschlägen gehört u. a. eine Ergänzung des § 39 StVO (*„Innerhalb geschlossener Ortschaften ist auch auf Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 50 km/h zu rechnen“*) und ein Modellversuch zur Umkehrung der Regelgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h auf 30 km/h.

- Das **Bundeskabinett** hat seiner Sitzung am 23.04.2021 einen neuen **Nationalen Radverkehrsplan (NRVP)** beschlossen, u. a. mit der Feststellung, dass es bedeutsam ist, *“in Mischverkehren Geschwindigkeitsunterschiede zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren“*. Damit liefert der Bund eine weitere Begründung, Tempo 30 auch im Hauptverkehrsstraßennetz anzuordnen.
- Das am 29.04.2021 *veröffentlichte Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz des Bundes* formuliert zudem einen klaren Handlungsauftrag an den Bund: Er muss so rasch wie möglich alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen ergreifen, um auch die Mobilitäts- und Verkehrswende voranzutreiben. Auch wenn niedrigere innerörtliche Höchstgeschwindigkeiten nur in geringem Umfang direkten Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen haben: Sie sind ein zentrales Element einer Stadtverkehrspolitik, die die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes stärken und damit auch die klimaschädlichen Auswirkungen des Autoverkehrs verringern will.

Bei der Forderung, die Handlungsspielräume der Städte bei der Anordnung von Tempo 30 im Hauptverkehrsstraßennetz der Städte zu vergrößern, geht es nicht um eine undifferenzierte und pauschale Maßnahme. Die Änderung des Rechtsrahmens soll deshalb durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes **Modellvorhaben** in mehreren Städten begleitet werden. Das Modellvorhaben ermöglicht, verschiedene Aspekte vertieft zu untersuchen, die genauerer Betrachtung bedürfen. Das hilft, bei der Anwendung des neuen Rechtsrahmens etwaige negative Begleiteffekte der Neuregelung minimieren zu können bzw. ggf. rechtlich nachzusteuern. Das Modellvorhaben kann u. a. folgende Themen umfassen:

- Der **straßengebundene ÖPNV** darf durch niedrigere zulässige Höchstgeschwindigkeiten im Hauptverkehrsstraßennetz nicht signifikant benachteiligt werden. Es soll untersucht werden, in welchem Umfang solche Nachteile auftreten (z. B. Reisezeit, Auswirkungen auf betriebliche Kosten) und mit welchen Maßnahmen sie kompensiert werden können.
- Auf vielen Hauptverkehrsstraßen kann aus Platzgründen nicht oder nur mit erheblichem zeitlichem Vorlauf eine ausreichend dimensionierte separate **Radverkehrsinfrastruktur** geschaffen werden. Die Anordnung von Tempo 30 kann hier (auch als Zwischenlösung) bei Mischverkehr bzw. nicht ausreichenden Infrastrukturangeboten (z. B. Schutzstreifen) die Sicherheit erhöhen. Dazu fehlt es aber bislang an belastbaren Untersuchungen.
- Tempo 30 im innerörtlichen Hauptverkehrsstraßennetz soll nicht zu **Verdrängungseffekten** mit einer erhöhten Belastung untergeordneter Straßen führen. Besondere Bedeutung hat deshalb ein störungsarmer Verkehrsfluss. Es können ggf. aber auch ergänzende regulierende Maßnahmen im Nebennetz sinnvoll sein (z. B. Höchstgeschwindigkeiten < 30 km/h, Umgestaltung von Quartiersstraßen nach dem Vorbild von „Superblocks“ und anderes).

## ERKLÄRUNG

Die für Mobilität und Stadtentwicklung zuständigen Beigeordneten, Bürgermeister:innen und Stadtbaurät:innen der unterzeichnenden Städte erklären daher:

1. Wir bekennen uns zur Notwendigkeit der Mobilitäts- und Verkehrswende mit dem Ziel, die Lebensqualität in unseren Städten zu erhöhen.
2. Wir sehen Tempo 30 für den Kraftfahrzeugverkehr auch auf Hauptverkehrsstraßen als integrierten Bestandteil eines nachhaltigen gesamtstädtischen Mobilitätskonzepts und einer Strategie zur Aufwertung der öffentlichen Räume.
3. Wir fordern den Bund auf, umgehend die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kommunen im Sinne der Resolution des Deutschen Bundestags vom 17.01.2020 ohne weitere Einschränkungen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts dort anordnen können, wo sie es für notwendig halten.
4. Wir begrüßen ein vom Bund gefördertes begleitendes Modellvorhaben, das wichtige Einzelaspekte im Zusammenhang mit dieser Neureglung vertieft untersuchen soll (u. a. zu den Auswirkungen auf den ÖPNV, zur Radverkehrssicherheit und zu den Auswirkungen auf das nachgeordnete Netz), um ggf. bei den Regelungen bzw. deren Anwendung nachsteuern zu können.

6. Juli 2021 [im Original mit Unterschriften der Beigeordneten]

Stadt Freiburg im Breisgau  
Bürgermeister

Stadt Leipzig  
Bürgermeister und Beigeordneter

Stadt Aachen  
Stadtbaurätin und Beigeordnete

Stadt Augsburg  
Baureferent

Landeshauptstadt Hannover  
Stadtbaurat

Stadt Münster  
Stadtbaurat und Beigeordneter

Stadt Ulm  
Bürgermeister

Die Initiative wird unterstützt von folgenden Städten und Gemeinden:

Beitritt bis zum 08. November 2021 (in der Reihenfolge des Eingangs)

[Im Original: Erklärungen Oberbürgermeister/in, Beigeordnete oder Stadt-/Gemeinderatsbeschluss]

Stadt Darmstadt  
(Stadtrat Michael Kolmer)

Stadt Marktoberdorf  
(Erster Bürgermeister Dr. Wolfgang Hell, Beschluss)

Stadt Konstanz  
(Bürgermeister Karl Langensteiner-Schönborn)

Stadt Friedrichshafen  
(Bürgermeister Dieter Stauber)

Großstadt Pforzheim  
(Bürgermeisterin Sybille Schüssler)

Stadt Tübingen  
(Baubürgermeister Cord Soehlke)

Kreisstadt Lörrach  
(Bürgermeisterin Monika Neuhöfer-Avdic)

Stadt Göppingen  
(Baubürgermeisterin Eva Noller)

Stadt Weinstadt  
(Erster Bürgermeister Thomas Deißler)

Stadt Mannheim  
(Bürgermeister Ralf Eisenhauer)

Gemeinde Pullach i. Isartal  
(Zweiter Bürgermeister Andreas Most)

Stadt Hildesheim  
(Oberbürgermeister Dr. Ingo Meyer)

Neustadt am Rübenberge  
(Bürgermeister Dominic Herbst)

Stadt Lüneburg  
(Stadtrat Markus Moßmann)

Gemeinde Neufahrn bei Freising  
(Erster Bürgermeister Franz  
Heilmeier)

Markt Murnau am Staffelsee  
(Erster Bürgermeister Rolf Beuting)

Stadt Dessau-Roßlau  
(Beigeordnete Sabrina Nußbeck)

Großstadt Wolfsburg  
(Stadtrat Andreas Bauer)

Großstadt Mönchengladbach  
(Stadtdirektor und technischer  
Beigeordnete Dr. Gregor Bonin)

Gemeinde Salzatal  
(Bürgermeisterin Ina Zimmermann)

Verbandsgemeinde Goldene Aue  
Gemeinde Berga (Kyffhäuser)  
Bürgermeisterin Katrin Treppschuh  
Gemeinde Brücken-Hackpüffel  
(Stellv. Bürgermeister Christoph  
Vogler)

Gemeinde Edersleben  
(Bürgermeisterin Claudia Renner)

Stadt Kelbra  
(Bürgermeister Lothar Bornkessel)

Gemeinde Wallhausen  
(Bürgermeister Udo Härtig)

Stadt Eggenfelden  
(Erster Bürgermeister Martin Biber)

Stadt Koblenz  
(Beigeordneter Bert Flöck)

Stadt Wuppertal  
(Technischer Beigeordneter Frank  
Meyer)

Stadt Vöhringen  
(Bürgermeister Michael Neher)

Stadt Laatzen  
(Stadtrat Axel Grüning)

Große Kreisstadt Eislingen/Fils  
(Beschluss)

Kreisstadt Miesbach  
(Erster Bürgermeister Dr. Gerhard Braunmiller)

Stadt Dettelbach  
(Beschluss)

Stadt Bonn  
(Stadtbaurat Helmut Wiesner)

Stadt Kempen  
(Technischer Beigeordneter Torsten Schröder)

Stadt Karlsruhe  
(Oberbürgermeister Frank Mentrup)

Großstadt Erlangen  
(Oberbürgermeister Dr. Florian Janik)

Stadt Bamberg  
(Oberbürgermeister Andreas Starke,  
Beschluss)

Kreisstadt Bad Schwalbach  
(Bürgermeister Markus Oberndörfer,  
Beschluss)

Stadt Wolfratshausen  
(Erster Bürgermeister Klaus Heilinglechner)

Stadt Lindenberg i. Allgäu  
(Beschluss)

Großstadt Braunschweig  
(Oberbürgermeister Ulrich Markurth)  
(Beschluss)

Stadt Coswig (Anhalt)  
(Bürgermeister Axel Clauß)

Stadt Wörth am Rhein  
(Beigeordneter Dr. Thomas Krämer)

Stadt Ronnenberg  
(Beschluss)

Stadt Coburg  
(Oberbürgermeister Dominik  
Sauerteig)

Stadt Oldenburg  
(Oberbürgermeister Jürgen  
Krogmann)

Große Kreisstadt Kitzingen  
(Beschluss)

Stadt Marburg  
(Oberbürgermeister Dr. Thomas  
Spieß, Beschluss)

Stadt Biberach an der Riß  
(Baubürgermeister Christian  
Kuhlmann)

Markt Altdorf  
(Beschluss)

Stadt Friedberg (Hessen)  
(Erste Stadträtin Marion Götz,  
Beschluss)

Markt Mering  
(Erster Bürgermeister Florian A.  
Mayer)

Stadt Hof  
(Beschluss)

Stadt Halle (Saale)  
(Bürgermeister Egbert Geier)

Stadt Idstein  
(Beschluss)

Stadt Krefeld  
(Beigeordneter  
Beschluss)      Marcus      Beyer,

Stand 10.11.2021 rein



Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2022-020

Datum: 26.01.2022

**Beschlussvorlage**

Änderung der Satzung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührensatzung-

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung der Stadt Eberbach über die Erhebung der Gebühren im Bestattungswesen wird als Satzung beschlossen.

**Klimarelevanz:**

Keine Relevanz

**Sachverhalt / Begründung:**

Aufgrund aktueller Rechtsprechung (VG Freiburg 3 K 1921/09) ist eine jahresgenaue Abrechnung der Verlängerungsgebühren bei Wahlgräbern im Falle der Bestattung einer weiteren Person nicht mit dem Gleichheitssatz vereinbar. Daher ist auf eine tagesgenaue Abrechnung bei den Verlängerungsgebühren umzustellen.

Die Ziff. 2.25 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine tagesgenaue Abrechnung statt“.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Entwurf der Bestattungsgebührensatzung



Stadt Eberbach  
RHEIN-NECKAR-KREIS

## Entwurf

### Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

§ 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

#### **2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 2.21 für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15<br>pro angefangenes Jahr   | 1/25 der Gebühr |
| für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2<br>pro angefangenes Jahr   | 1/20 der Gebühr |
| für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3<br>pro angefangenes Jahr   | 1/10 der Gebühr |
| 2.22 für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische<br>nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung<br>nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen  | 1/15 der Gebühr |
| 2.23 für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren<br>Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der<br>Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden<br>weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in |                 |
| 2.23.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau  | <b>Euro</b>     |
| pro angefangenes Jahr um  | 100,00          |
| 2.23.2 -Brombach, Lindach   |                 |
| pro angefangenes Jahr um  | 90,00           |
| 2.24 für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde<br>gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der<br>Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet   |                 |
| 2.25 Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine tagesgenaue Abrechnung statt.  |                 |

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. März 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffer 2.2 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juli 2021, außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fachamt: Stadtkasse

Vorlage-Nr.: 2022-027

Datum: 02.02.2022

**Beschlussvorlage**

Annahme von Geld und Sachspenden

**Beratungsfolge:**

Gremium	am	
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

**Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Geld- und Sachspenden zu.

**Klimarelevanz:**

keine

**Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 78 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Dienstanweisung über die Annahme und Behandlung von Spenden der Stadt Eberbach vom 17.02.2017 müssen Spenden und Schenkungen vom Gemeinderat angenommen werden.

Der Stadt Eberbach wurden Geld- und Sachspenden lt. beigefügter Liste zugewendet,

Spender/Schenker, die der Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten nicht zugestimmt haben, werden dem Gemeinderat im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung bekanntgegeben.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**



**Spendenliste zur Gemeinderatsdrucksache Nr. 2022-027**

<b>Datum</b>	<b>Spender</b>	<b>Betrag</b>	<b>Spendensache Verwendungszweck</b>
Oktober - Dezember	Verschiedene Spender/innen	243,20 € Sachspenden	Bücher und sonstige Medien für die Stadtbibliothek Eberbach
09.12.21	Anonymer Spender	500,00 € Geldspende	Baumpflanzen für die Stadtförsterei
29.12.21	Anonyme Spenderin	1000,00 € Geldspende	Weihnachtsbeleuchtung
	Wagner Energieholz GmbH 64760 Oberzent	ca.2.000,00 € Sachspende	Eckbank aus Rubinienholz Aussichtspunkt „neuer Pfad“ und Treppe 7-8 Stufen aus Rubinienholz im Steilabschnitt oberhalb Fußweg Wolfsacker



Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2022-011

Datum: 17.01.2022

## Beschlussvorlage

Zusatzbezeichnungen für Städte und Gemeinden gem. § 5 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

hier: Antragstellung Zusatzbezeichnung "Staufersstadt"

### Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.02.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	17.02.2022	öffentlich

### Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt zu, dass die Stadt Eberbach gem. § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) die Zusatzbezeichnung „Staufersstadt“ beantragt.
2. Die Zusatzbezeichnung soll unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen auf die Ortstafeln an den Ortseingängen aufgenommen werden.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg eine entsprechende Genehmigung mit der in der Anlage beigefügten Begründung zu beantragen.

### Klimarelevanz:

keine

### Sachverhalt / Begründung:

Am 2. Dezember 2020 hat der Landtag von Baden-Württemberg eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, mit der die bislang zurückhaltende Praxis im Bereich der Zusatzbezeichnungen gelockert wurde. Für Städte und Gemeinden im Land ist es seither viel leichter möglich, neben dem Gemeindennamen eine sonstige Bezeichnung zu führen.

Durch diese Gesetzesänderung ist es nun möglich, dass „die Landesregierung auf Antrag der Gemeinden.....sonstige Bezeichnungen verleihen kann, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung.....beruhen.“

Eine Zusatzbezeichnung kann über einen Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder (in Eberbach 18 Stimmen) beantragt werden. Dieses Quorum soll sicherstellen, dass sich der Wunsch der Gemeinde der Bestimmung einer Zusatzbezeichnung auf ein breites demokratisches Fundament und damit auf Rückhalt in der Bevölkerung stützt.

Nach gefasstem Beschluss kann ein Antrag auf Genehmigung einer Zusatzbezeichnung beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Regelung Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Antrag auf Führung der Zusatzbezeichnung „Staufersstadt“ beim Innenministerium über das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises einzureichen.

Herr Stadtarchivar Dr. Marius Golgath hat eine ausführliche Begründung ausgearbeitet, die in der Anlage beigefügt ist.

Eine solche kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnung kann unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich auch auf den Ortstafeln an den Orteingängen geführt werden (vgl. VwV-StVO zu Zeichen 310 und 311). Die Kosten für den Austausch der Ortstafeln trägt die Stadt Eberbach.

Die Kosten für insgesamt 5 Ortseingänge in die Kernstadt betragen hier ca. 2.500,00 € (brutto).

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Fachauskunft „Staufersstadt Eberbach“

## Zusatzbezeichnung „Stauferstadt Eberbach“

### 1.) Gründung der Stadt Eberbach durch den staufischen König Heinrich (VII.)

Das bedeutende Königs- und Kaisergeschlecht der Staufer nahm im 13. Jahrhundert unmittelbaren Einfluss auf die Entstehung der heutigen Stadt Eberbach am Neckar, weshalb die offizielle Zusatzbezeichnung „Stauferstadt Eberbach“ angestrebt wird. Dies ist durch mittelalterliche Urkunden und baugeschichtliche Befunde belegt.

Die Gründung der Stadt Eberbach steht mit der ersten urkundlichen Erwähnung der Burg am 29. April 1227 in Verbindung, als der staufische König Heinrich (VII.) die Burg Eberbach und die Stadt Wimpfen als Lehen vom Wormser Bischof erhielt<sup>1</sup>. Heinrich (VII.) war der Sohn des staufischen Kaisers Friedrich II. und vertrat seinen Vater als Mitkönig in Deutschland während dessen Abwesenheit. Über die Bedeutung dieser Urkunde für Eberbach schrieb der frühere Archivdirektor des Generallandesarchivs Karlsruhe Dr. Hansmartin Schwarzmaier: *„Damit kommen wir zur ‚Magna Charta‘ Eberbachs, jener Urkunde König Heinrichs vom 29. April 1227, die am Anfang der Eberbacher Stadtgeschichte steht“*<sup>2</sup>.

Der Staufer Heinrich (VII.) bildete den Ausgangspunkt für die heutige Stadt Eberbach<sup>3</sup>. Eberbach lag bei der Anlegung der Stadt im Einflussbereich der miteinander konkurrierenden Bistümer Worms, Lorsch und Würzburg, die das staufische Herrscherhaus mit Stadtgründungen zurückzudrängen versuchte<sup>4</sup>. Zur staufischen Herrschaftssicherung ließ Heinrich (VII.) ab 1227 unterhalb der Burg Eberbach eine Stadt im Neckartal anlegen<sup>5</sup>. Die von den Staufern gegründeten Städte bildeten die Mittelpunkte der Verwaltung und militärischen Sicherung ihres Reichs- und Hausgutes, ähnlich wie bei den Zähringern und Welfen<sup>6</sup>. Eberbach war für die Kaiserpfalz Wimpfen ein westlicher Vorposten der staufischen Herrschaft im Neckargebiet<sup>7</sup>. Dadurch sollte die Territorialmacht der Wittelsbacher Pfalzgrafen im nahegelegenen Heidelberg eingeschränkt werden<sup>8</sup>. Im Kontext dieser Königsmacht sicherte Eberbach den Zugang von den staufischen Besitzungen in Schwaben zu den nördlichen Pfalzen Frankfurt, Gelnhausen und Seligenstadt<sup>9</sup>.

Die Eberbacher Burganlage befindet sich auf der „Burghalde“, einem Ausläufer des „Katzenbuckels“ und besteht aus einer Vorder-, Mittel- und Hinterburg. Baugeschichtliche Studien des Mainzer Kunsthistorikers Prof. Dr. Fritz Arens haben

<sup>1</sup> Johann Friedrich Schannat, *Historia episcopatus Wormatiensis*, zweiter Band, Frankfurt am Main 1734 (Nr. 117); Adolf von Oechselhäuser / Franz Xaver Kraus (Hg.), *Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden. Die Kunstdenkmäler der Amtsbezirke Mosbach und Eberbach*, Tübingen 1906, S. 164.

<sup>2</sup> Hansmartin Schwarzmaier, *Eberbach am Neckar bis zur Einführung der Reformation 1556*, Sigmaringen 1986, S. 60.

<sup>3</sup> Karlheinz Mai, *Die Belehnung König Heinrichs [VII.] 1227 mit der Burg Eberbach, (er)neu(t) betrachtet* (Teil 1), in: *Eberbacher Geschichtsblatt* 101 (2002), S. 59.

<sup>4</sup> Hansmartin Schwarzmaier, *Eberbach als Stauferstadt*, in: *Eberbacher Geschichtsblatt / Sonderheft über die 750-Jahrfeier* (1978), S. 26 und S. 31.

<sup>5</sup> Vgl. Schwarzmaier, *Eberbach am Neckar*, S. 55.

<sup>6</sup> Klaus-Peter Schroeder, *Eberbach und Wimpfen. Rechtsgeschichtliche Beziehungen zwischen zwei ehemaligen Reichsstädten*, in: *Eberbacher Geschichtsblatt* 77 (1978), S. 21.

<sup>7</sup> Schwarzmaier, *Eberbach am Neckar*, S. 61; Mai, *Die Belehnung König Heinrichs [VII.] 1227*, S. 50-51.

<sup>8</sup> Schwarzmaier, *Eberbach als Stauferstadt*, S. 33; Mai, *Die Belehnung König Heinrichs [VII.] 1227*, S. 51.

<sup>9</sup> Schroeder, *Eberbach und Wimpfen*, S. 23.

Dr. Marius Golgath  
 Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
 Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

den Nachweis erbracht, dass sich auf der Eberbacher Burg fast identische Säulenelemente befinden, wie in der staufischen Kaiserpfalz in Wimpfen<sup>10</sup>. Dr. Hansmartin Schwarzmaier folgerte daraus: „*Die Eberbacher Mittelburg mit seinem an Wimpfen erinnernden Palas ist ein staufischer Bau im engsten Sinne*“<sup>11</sup>. Die etwa 1230 bis 1250 entstandene Hinterburg Eberbach wird als Sitz eines staufischen Dienstmanns gesehen<sup>12</sup>. Die erstmals 1227 schriftlich belegte Burganlage Eberbach und die Anlegung der gleichnamigen Stadt im Tal haben somit einen unmittelbaren Bezug zum staufischen Adelsgeschlecht.

König Heinrich (VII.) weilte 1231 auf der Burg Eberbach, wo er in nächster Nähe der gerade entstehenden Stadt eine Urkunde für das Zisterzienserkloster Maulbronn ausstellte<sup>13</sup>. Der Heidelberger Historiker Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder stellte in Zusammenhang mit Eberbach über Heinrich (VII.) fest: „*In ihm haben wir [...] den Gründer Eberbachs zu sehen*“<sup>14</sup>. Zu der gleichen Schlussfolgerung kamen die bereits genannten Historiker Prof. Dr. Fritz Arens und Dr. Hansmartin Schwarzmaier<sup>15</sup>.

Die Stauer hatten weiterhin ein Augenmerk auf Eberbach, da 1241 die Stadtmauer ausgebaut wurde, wie aus dem königlichen Reichssteueregister hervorgeht<sup>16</sup>. Eberbach wurde wegen des Baus die Steuerschuld erlassen, was ein weiterer Beleg für die nur wenige Jahre zuvor erfolgte staufische Stadtgründung ist<sup>17</sup>. Dr. Hansmartin Schwarzmaier untermauerte diese Feststellung im Kontext der Sicherung der staufischen Königsmacht am Neckar mit seiner Hervorhebung von Eberbach: „*Die Stadtgründung Eberbachs ist ein Anfang; mit ihr wurde im politischen Sinne Neuland erschlossen. Daß dies ganz im Zeichen der Stauer geschah, ist kein Zufall, und insofern ist Eberbach mehr „Stauferstadt“ als andere Orte*“<sup>18</sup>.

## 2.) Stadtmauer und Stadtplan aus der Stauerzeit

Mit der Belehnung an König Heinrich (VII.) setzte die Stadtwerdung von Eberbach ein, wovon die in weiten Teilen erhaltene Stadtmauer mit der eindrucksvollen Neckarfront zeugt<sup>19</sup>. Die Altstadt mit der historischen Stadtmauer umfasst ein relativ regelmäßiges Viereck von etwa 270 m auf 170 m. Der mittelalterliche Grundriss der Altstadt aus der Stauerzeit ist sichtbar<sup>20</sup>. Prof. Dr. Fritz Arens erkannte deshalb im Stadtplan von

<sup>10</sup> Fritz Arens, Die Bauwerke der Stadt Eberbach, in: Eberbacher Geschichtsblatt 67 (1968), S. 25-26.

Prof. Dr. Fritz Arens war ein Kenner der Stauer-Pfalz in Wimpfen und verfasste 1967 das Standardwerk „Die Königspfalz Wimpfen“; siehe auch: Nicolai Knauer, Baugeschichte der Burg(en) Eberbach – Auf Grundlage des Ausgrabungsberichtes von Dr. John Gustav Weiss (Teil I), in: Eberbacher Geschichtsblatt 102 (2003), S. 121-127.

<sup>11</sup> Schwarzmaier, Eberbach am Neckar, S. 52.

<sup>12</sup> Ebenda, S. 49; siehe auch: Nicolai Knauer, Baugeschichte der Burg(en) Eberbach – Auf Grundlage des Ausgrabungsberichtes von Dr. John Gustav Weiss (Teil II), in: Eberbacher Geschichtsblatt 103 (2004), S. 76.

<sup>13</sup> Schwarzmaier, Eberbach als Stauferstadt, S. 32; Schroeder, Eberbach und Wimpfen, S. 23;

Schwarzmaier, Eberbach am Neckar, S. 64.

<sup>14</sup> Schroeder, Eberbach und Wimpfen, S. 23.

<sup>15</sup> Arens, Die Bauwerke der Stadt Eberbach, S. 7; Schwarzmaier, Eberbach als Stauferstadt, S. 21.

<sup>16</sup> Karlheinz Mai, Eberbach und die Stauer, in: Eberbacher Geschichtsblatt 86 (1987), S. 41.

<sup>17</sup> Schroeder, Eberbach und Wimpfen, S. 24.

<sup>18</sup> Schwarzmaier, Eberbach als Stauferstadt, S. 21.

<sup>19</sup> Schwarzmaier, Eberbach am Neckar, S. 69.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 70-72. Auf Seite 72 der Stadtchronik von Hansmartin Schwarzmaier ist der historische Stadtplan des anerkannten Heidelberger Geografen Dr. Arnold Scheuerbrand abgebildet; siehe auch: John Gustav Weiss, Geschichte der Stadt Eberbach am Neckar, Eberbach 1900, S. 24.

Dr. Marius Golgath  
 Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
 Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

Eberbach eine mittelalterliche Stadtanlage mit einem durchdachten Plan<sup>21</sup>. Aus topografischer und kunsthistorischer Sicht pflichtete ihm Prof. Dr. Klaus-Peter Schroeder bei<sup>22</sup>.

Die Stadtmauer mit dem Pulverturm, dem Blauen Hut, dem Rosenturm und dem Haspelturm ist gut erkennbar. Der Pulverturm und der Rosenturm besitzen ein Fundament, das auf die Zeit der staufischen Stadtgründung im 13. Jahrhundert zurückgeht<sup>23</sup>. Dr. Hansmartin Schwarzmaier schrieb dazu: *„Aus der Reichssteuerliste von 1241 hatten wir geschlossen, daß die Eberbacher damals gerade mit dem Mauerbau beschäftigt gewesen waren, und in der Tat weisen die teilweise gebuckelten Sandsteinquadern in diese Zeit: an den Ecken, so beim Blauen Hut an der Ostecke der Mauer, sind gut behauene Buckelquadern erhalten. Insbesondere an der die Stadt im Süden abschließenden Mauer der Neckarfront hat man weitgehend den ursprünglichen Eindruck von der Stadtbefestigung, die – bei allen späteren Überarbeitungen – noch Bauteile der Gründungszeit aufweist“*<sup>24</sup>.

Das historische Fachwerkensemble des Wecker'schen und Bettendorff'schen Hauses ist in den Kontext der staufischen Entstehung der Stadt Eberbach einzuordnen. Beide Gebäude wurden im 15. bzw. 16. Jahrhundert errichtet. Die Funktion des Bettendorff'schen Hauses („Hof“ genannt) als städtischen Sitz des Königs bzw. des königlichen Beamten reicht bis in die Gründungsphase der Stadt zurück<sup>25</sup>. Dr. Hansmartin Schwarzmaier bezeichnete den „Hof“ als „Burg des Stadtherm“ bzw. als „staufisches Stadtschloss“<sup>26</sup>. Aus der Zeit der Anlegung der staufischen Stadtbefestigung im 13. Jahrhundert ist das Bettendorff'sche Tor erhalten<sup>27</sup>. Es diente als separates Eingangstor, das nur vom König und seinen Beamten benutzt werden durfte<sup>28</sup>.

### 3.) Ursprung des Begriffs „Stauferstadt Eberbach“

Die Belehnung von Eberbach an Heinrich (VII.) wurde in der ersten Stadtgeschichte des Theologen Hermann Wirth aus dem Jahre 1864 ausführlich beschrieben<sup>29</sup>. Es ist aber dem langjährigen Eberbacher Bürgermeister Dr. John Gustav Weiss zu verdanken, dass die erste urkundliche Erwähnung der Burg Eberbach unter König Heinrich (VII.) und das staufische Erbe der Stadt wieder in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses rückten<sup>30</sup>. Durch Initiative von Dr. Weiss wurde um 1900 die Burgruine Eberbach freigelegt und gesichert. Aus diesem Grund liegt der Ursprung der

<sup>21</sup> Arens, Die Bauwerke der Stadt Eberbach, S. 5-7.

<sup>22</sup> Schroeder, Eberbach und Wimpfen, S. 23.

<sup>23</sup> Roland Vetter, „Auf altem Pflaster“. Ein Führer durch die Altstadt von Eberbach mit Stadtplan, Eberbach 2000, S. 9 und S. 16-17.

<sup>24</sup> Schwarzmaier, Eberbach am Neckar, S. 71; siehe auch: Arens, Die Bauwerke der Stadt Eberbach, S. 8.

<sup>25</sup> Vgl. Arens, Die Bauwerke der Stadt Eberbach, S. 11-13.

<sup>26</sup> Schwarzmaier, Eberbach am Neckar, S. 73.

<sup>27</sup> Werner Dettelbacher, Zwischen Neckar und Donau. Kunst, Kultur und Landschaft von Heidelberg bis Heilbronn, im Hohenloher Land, Ries, Altmühltal und an der oberen Donau, Köln 1976, S. 64.

<sup>28</sup> Vgl. Karl Rudolf Müller, Älteste Ansicht der Stadt Eberbach am Neckar von 1619, in: Eberbacher Geschichtsblatt 79 (1980), S. 11-36; Helmut Joho, „Wie es einst war“. Eberbach in historischen Bildern, Eberbach 2002, S. 14-18.

<sup>29</sup> Hermann Wirth, Geschichte und Beschreibung der Stadt Eberbach am Neckar, Eberbach 1864, S. 23.

<sup>30</sup> Weiss, Geschichte der Stadt Eberbach, S. 23; siehe auch: Schwarzmaier, Eberbach als Stauferstadt, S. 30.

Dr. Marius Golgath  
 Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
 Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

heutigen Wahrnehmung von Eberbach als „Stauferstadt“ in seinen Forschungen, die er als promovierter Historiker in Fachkreisen verbreitete<sup>31</sup>.

In gleichem Maß bemühte er sich, dass die Eberbacher Bevölkerung einen Zugang zur Stadtgeschichte findet und sich mit der staufischen Historie identifiziert, was ihm mit seinem Theaterstück über den Stadtgründer Heinrich (VII.) und dem großen Festumzug zur 700-Jahrfeier im Jahre 1927 gelang<sup>32</sup>.

In dieselbe Richtung trug der aus Eberbach stammende Dichter Otto Michaeli (1870-1941) zur Identifizierung der Einwohner mit den Staufern bei. Er war zu seinen Lebzeiten ein bekannter Dichter und rühmte 1927 in seinem „Jahrhundertgruss an Eberbach“ die „Kaisermacht der Hohenstaufen“<sup>33</sup>.

Zur Förderung des Tourismus und der Verschönerung des Stadtbildes unterstützte die Stadt Eberbach schon früh Kunstprojekte mit Bezug zu den Staufern. In den 1930er-Jahren schuf der Eberbacher Künstler Richard Hemberger mehrere großformatige Wandgemälde (Sgraffito), darunter am Hotel „Zum Karpfen“. Das Kunstwerk kann heute noch bewundert werden und weist Szenen aus der Stadtgeschichte auf, darunter ein Gastmahl zu Zeiten des Staufers Heinrich (VII.) und eine Darstellung von ihm, die auf die staufische Gründung der Stadt Eberbach Bezug nimmt<sup>34</sup>. Der Künstler Richard Hemberger setzte dem Stadtgründer damit eine bleibende Erinnerung am Alten Markt, die in jeder Touristenführung erläutert wird.

Aufsätze über die Stauer im „Eberbacher Geschichtsblatt“ hielten die Erinnerung wach. Endgültig etablierte sich der Begriff „Stauferstadt“ durch den Festvortrag von Dr. Hansmartin Schwarzmaier zur 750-Jahrfeier von Eberbach im Jahre 1977<sup>35</sup>. Dies wurde durch die bedeutende Landesausstellung über die Stauer in Stuttgart begünstigt, die ebenfalls 1977 stattfand. Die damaligen Feierlichkeiten mit dem mittelalterlichen „Altstadttreiben“ fanden großen Zuspruch und führten zu einer beispiellosen Begeisterung der Bevölkerung für das staufische Erbe.

Eberbach wird auch in der Metropolregion Rhein-Neckar als „Stauferstadt“ wahrgenommen, wie die 2011 in Mannheim veranstaltete länderübergreifende Ausstellung „Die Stauer und Italien“ des Reiss-Engelhorn-Museums zeigte<sup>36</sup>. In Zusammenhang mit dieser Ausstellung veröffentlichten der langjährige Generaldirektor des Museums Dr. Alfried Wiczorek und die Kuratorin Eva-Maria Günther den Band „Reiselust Stauerzeit“, in dem Eberbach als Stadt des Stauferkönigs Heinrich (VII.) vorgestellt und als lohnenswertes Ausflugsziel genannt

<sup>31</sup> Weiss, Geschichte der Stadt Eberbach, S. 24; John Gustav Weiss, Die Eberbacher Stadtbefestigung. Auszug aus einem Vortrag von Dr. J. G. Weiss in der Eberbacher Wissenschaftlichen Vereinigung, in: Eberbacher Geschichtsblatt 34 (1935), S. 1-14.

<sup>32</sup> Vgl. John Gustav Weiss, König Heinrich (VII). Festspiel zur Siebenhundertjahrfeier der Stadt Eberbach a. Neckar, Eberbach 1927.

<sup>33</sup> Vgl. Willibald Reichwein, Der Dichter Otto Michaeli aus Eberbach, in: Eberbacher Geschichtsblatt 61 (1962), S. 4-30.

<sup>34</sup> Barbara Riederer, Die Wanddekorationen Richard Hembergers in Eberbach, in: Eberbacher Geschichtsblatt 78 (1979), S. 105-108.

<sup>35</sup> Schwarzmaier, Eberbach als Stauferstadt, S. 20-36.

<sup>36</sup> Zur Ausstellung: Alfried Wiczorek / Bernd Schneidmüller / Stefan Weinfurter (Hg.), Die Stauer und Italien. Objekte / Essays, zwei Bände, Stuttgart 2010.

Dr. Marius Golgath  
 Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
 Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

wird<sup>37</sup>. In Folge der äußeren Wahrnehmung von Eberbach als „Stauferstadt“ ist der erfolgreiche Beitritt zur „Deutschen Burgenstraße“ und zur „Burglandschaft Spessart-Odenwald“ zu sehen.

Der identitätsstiftende Name „Stauferstadt Eberbach“ ist aus den genannten Gründen in der Einwohnerschaft fest verankert und wird regelmäßig von den Eberbacher Bürgern mit Stolz verwendet, wie zuletzt 2021 im Jubiläumsbuch über die 60-jährige Städtepartnerschaft „Eberbach-Thonon“<sup>38</sup>.

#### **4.) Traditionspflege und Erinnerung an die „Stauferstadt Eberbach“**

In Eberbach gibt es durch das Bewusstsein der staufischen Stadtgründung die „Hohenstaufenstraße“ und die „König-Heinrich-Straße“. Außerdem trägt das 1963 eingeweihte Gymnasium den Namen „Hohenstaufen-Gymnasium“, das auch zahlreiche Schüler der umliegenden Kommunen besuchen<sup>39</sup>. Durch engagierte Lehrer wurde früh begonnen, die mit Eberbach in Verbindung stehenden Urkunden von Heinrich (VII.) in den Geschichts- und Lateinunterricht mit einzubeziehen<sup>40</sup>.

Die Stadt Eberbach ließ in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Neckartal-Odenwald eine neue Informationstafel an der Burganlage aufstellen, die über die Verbindungen zu den Staufern informiert.

Im Museum der Stadt ist ein Modell der Burg Eberbach ausgestellt, das derzeit mit neuen Erkenntnissen des Burgenforschers Nicolai Knauer überarbeitet wird. Erst kürzlich wurde durch Frau Dr. Sigrun Paas, der 1. Vorsitzenden des Museumsvereins Eberbach, ein audiovisueller Rundgang durch die Ausstellung erarbeitet, der Besuchern ermöglicht, die Erläuterungen zur Burg, Stadtgründung und Stadthistorie via Smartphone per QR-Code aufzurufen<sup>41</sup>. Damit wird die Geschichte von Eberbach der jüngeren Generation auf innovative Weise veranschaulicht, zumal die Beschreibungen für ausländische Besucher auf Englisch abrufbar sind. Im Naturparkzentrum, das im über 600 Jahre alten Thalheim'schen Haus untergebracht ist, wird ebenfalls die Stadthistorie durch ein Modell der Burganlage und eine interaktive Karte des Odenwalds vermittelt.

Die Stadt Eberbach bietet neben den regulären Stadtführungen, besondere Themenführungen an, darunter die Nachtwächterführungen von Eugen Emmig und Gunter Sokollek. In historischen Kostümen vermitteln sie den Zuhörern die staufische und mittelalterliche Geschichte. Jeden Sommer werden durch den Stadtförster Hubert Richter die beliebten „Ohrsbergturm-Führungen“ angeboten. Die Teilnehmer stehen auf der Aussichtsplattform und erhalten spannende Informationen zur Stadtgeschichte, wobei die staufische Gründung und die von dort aus gut erkennbare Stadtbefestigung erläutert werden. An den Führungen nehmen auswärtige Besucher und Touristen teil,

<sup>37</sup> Alfried Wiczorek / Eva Maria Günther (Hg.), Reiselust Stauferzeit. Ausflugsziele an Rhein, Main und Neckar, Regensburg 2010, S. 16-24.

<sup>38</sup> Vgl. Anja Kaltenbacher, Verbunden in Christus. Die deutsch-französische Freundschaft unter Geschwistern, in: Stadt Eberbach (Hg.), 60 Jahre Eberbach-Thonon, Eberbach 2021, S. 195-204.

<sup>39</sup> Roland Grimm / Helmut Joho / Roland Vetter (Hg.), 150 Jahre Hohenstaufen-Gymnasium-Eberbach 1833-1983, Eberbach 1983.

<sup>40</sup> Ebenda, S. 130-148.

<sup>41</sup> Eberbacher Zeitung vom 24.12.2021.

Dr. Marius Golgath  
 Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
 Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

wodurch der Begriff „Stauferstadt“ eine Außenwirkung entwickelt. In Broschüren des Kulturamtes wird auch mit dem Motto *„Entdecken Sie die Geschichte der malerischen Stauferstadt“* geworben.

Das Stadt- und Verbundarchiv Eberbach verwahrt mit seinen Urkunden und Archivalien das historische Erbe. Archivbesucher können Einsicht in historische Urkunden nehmen oder sich in der Bibliothek über die Stadtgeschichte informieren, darunter befindet sich Spezialliteratur über die Staufer. Eine Besonderheit stellen die historischen Abhandlungen von Dr. Weiss über die Ausgrabungen an der Burg und seine Forschungen zur Stadtbefestigung dar. Besucher- und Schülergruppen bekommen bei einem Archivbesuch die Geschichte der Stadt vermittelt, wobei Abdrücke der Siegel von Heinrich (VII.) gezeigt werden.

Für das 800-jährige Jubiläum im Jahre 2027 ist ein Historikertag in Eberbach angedacht, der die staufische Stadtgründung mit Fachvorträgen aufgreifen soll. Eine weitere Überlegung ist, das Stück von Dr. Weiss über den Stadtgründer König Heinrich (VII.) aufleben zu lassen.

In dem von der Stadt jährlich herausgegebenen „Eberbacher Geschichtsblatt“ wird in regelmäßigen Abständen über die mittelalterliche und staufische Historie berichtet. Für den aktuellen Band erforschte, der Oberstudienrat a.D. Karlheinz Mai die Siegel des Stadtgründers Heinrich (VII.)<sup>42</sup>. Diese Serie wird in der nächsten Ausgabe fortgesetzt. Außerdem ehrte die Stadt Eberbach ihren Stadtgründer Heinrich (VII.) 1977 mit der Herausgabe einer Jubiläumsmünze, die dessen Königssiegel zeigt und die als Vorlage für die Rückseite verschiedener Jahresmünzen diente.

Das staufische Erbe von Eberbach wird gepflegt und ist ein fester Teil der kollektiven Erinnerung. Dazu trug 2021 der Beitritt der Stadt zur „Deutschen Fachwerkstraße“ bei, wobei das Fachwerkensemble des Bettendorff’schen Hauses als einstiger königlicher „Hof“ eine wichtige Rolle spielt. Der seit Jahrzehnten verwendete Begriff „Stauferstadt Eberbach“ bietet deshalb touristische Möglichkeiten, um gezielt auf die Gründung Eberbachs durch den Staufer Heinrich (VII.) aufmerksam zu machen und dies mit den genannten Aktivitäten in die Zukunft zu tragen.

## 5.) Resümee

Eberbach ist, wie von namhaften Historikern, Archivaren und Museumsdirektoren nachgewiesen, eine Stadtgründung des staufischen Königs Heinrich (VII.). Das Aussterben der Staufer im Jahr 1254 führte in der Folge zur Verpfändung und dem Verlust der Reichsunmittelbarkeit<sup>43</sup>. Die Stadt kam ab 1297 nach verschiedenen Verpfändungen 1330 an die Kurpfalz, womit die Historie der staufischen Gründung Eberbach als Reichsstadt endete. Der Staufer Heinrich (VII.) spielt deshalb als Gründer eine außerordentliche Rolle in der Stadtgeschichte. Der Oberstudienrat a.D. Karlheinz Mai, der sich in mehreren Abhandlungen mit dem staufischen Erbe der Stadt auseinandersetzte, resümierte passend: *„Somit stehen die Staufer, deren Bedeutung für Eberbach füglich nicht bestritten werden kann, am Beginn der Stadtwerdung*

<sup>42</sup> Karlheinz Mai, Zu den Siegeln König Heinrichs (VII.) von Hohenstaufen (Teil 1), in: Eberbacher Geschichtsblatt 120 (2021), S. 222-231.

<sup>43</sup> Schroeder, Eberbach und Wimpfen, S. 27.

Dr. Marius Golgath  
Stadt- und Verbundarchiv Eberbach  
Schulweg 6, 69412 Eberbach-Pleutersbach

*Eberbachs, und König Heinrich (VII.), der 1227 Eberbach als Burg und Wimpfen vom Wormser Bischof als Lehen erzwang, kann mit gewissem Recht als der Begründer dieser Entwicklung angesehen werden“<sup>44</sup>.*

Der Begriff „Stauferstadt Eberbach“ ist historisch gewachsen und durch die beiden Stadtjubiläen der Jahre 1927 und 1977 in der Bevölkerung verwurzelt. Eberbach wird deshalb auch in der Außenwahrnehmung als „Stauferstadt“ gesehen. Die Eberbacher Einwohner sind sich dem staufischen Erbe bewusst und identifizieren sich damit mit vollem Stolz. Der Begriff „Stauferstadt Eberbach“ hat somit eine positive Wirkung auf die Stärkung des städtischen Gemeinschaftsgefühls und die Bezeichnung „Stauferstadt Eberbach“ ist ein identitätsstiftendes Element für zukünftige Generationen, um die Erinnerung an den staufischen Stadtgründer Heinrich (VII.) zu bewahren.

Die Vorbereitungen auf das nächste Stadtjubiläum sind im Gange und es finden regelmäßige Treffen statt. Die Stadt Eberbach möchte deshalb auch in Hinsicht auf das bevorstehende 800-jährige Stadtjubiläum im Jahre 2027 die urkundlich, historisch und baugeschichtlich belegbare Zusatzbezeichnung „Stauferstadt“ offiziell führen. Vonseiten der Einwohnerschaft, des Gemeinderats und der Stadtverwaltung besteht dazu ein sehr großes Interesse. Die Genehmigung der Zusatzbezeichnung „Stauferstadt“ würde dieses Anliegen entsprechend würdigen.

## **Eberbach im Januar 2022**

**Dr. Marius Golgath**  
**(Stadt- und Verbundarchivar)**

---

<sup>44</sup> Mai, Eberbach und die Staufer, in: Eberbacher Geschichtsblatt 86 (1987), S. 41.